

Satzung

*Musikverein Einheit e.V.
Wolfartsweier*



Präambel

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Karlsruhe e.V.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1924 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Einheit e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Karlsruhe – Wolfartsweier
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Instrumentalmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Musikproben;
 - Geregelt musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen;
 - Musikalische Aufführung und Auftritte;
 - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen;
 - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlich als auch weltlicher Art
- (2) Er kann sich auf Beschluss des Vorstandes Regional- und Dachverbänden anschließen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Passiven Mitgliedern,
 - Jugendmitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden im Musikorchester und die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.

- (4) Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Instrumentalmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
- (2) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder verpflichten sich weiter, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente, Geräte und Uniformen verantwortungsvoll zu behandeln. Bei Austritt aus dem Musikorchester sind die im Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände wie Noten, Instrumente und Uniformen in ordnungsgemäßem und brauchbarem Zustand abzugeben.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zu jedem Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr.
 - Verstöße gegen die in der Satzung festgelegten Pflichten oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse,

- Schädigung der Interessen des Vereins.
- (4) Vor der Ausschließung ist der Betroffene anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Dieser ist binnen eines Monats ab Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- drei Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassier,
 - der Jugendleiter,
 - sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Vorsitzender im Sinne des §26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind die drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen jedem für sich alleine alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
- der Vorstand es beschließt
 - 1/10 der Mitglieder unter der Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Wolfartsweier bekanntzugeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Vorstand berücksichtigt werden.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch das Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
- (9) Stimmenenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Kassenprüfer (§13),
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§15),
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge (§6),
- Entscheidungen über Einsprüche gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§8 Abs. 4),
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§16).

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§14 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

§16 Datenschutz

Alle erfassten Daten werden entsprechend der Datenschutzverordnung des Vereins verwaltet.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kultur zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1981 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018 in folgenden Bestimmungen geändert:

Präambel
§ 1 Abs. 2
§ 2 Abs. 1 bis 4
§ 3 Abs. 1 und 5
§ 4 Abs. 4 und 5
§ 5 Abs. 2
§ 6 Abs. 2
§ 7 Abs. 3
§ 8 Abs. 2 bis 4
§ 10
§ 11 Abs. 4 und 5
§ 12 Spiegelstrich 4 und 8
§ 13
§ 15
§ 16
§ 17

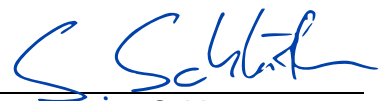
Karlsruhe, 09.03.2018



Markus Ottaviano
Vorsitzender



Sven Münchgesang
Vorsitzender



Simon Schlütter
Vorsitzender